

Befolgung

strittiger

Anweisungen,

Bundesarbeitsgericht 10 AZR 330/16

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 15. Juni 2017 21:21

An den Haaren herbeigezogenes Beispiel aus dem Ferienkonferenzen-Fred:

Schulleiterin (kurz vor den Ferien): Übernächste Woche möchte die Bezirksregierung Einsicht in die Archive der Abiturunterlagen nehmen. Stornieren Sie bitte ihren Urlaub und stehen Sie den Herrschaften zur Orientierung zur Seite:

Ich: Ich halte diese Anweisung für unverhältnismäßig, darüberhinaus kommt sie viel zu kurzfristig. Außerdem habe ich als Familie Anrecht auf besondere Berücksichtigung meiner Situation und mein Kind kann ohne mich nicht in den Urlaub fahren. Suchen Sie sich bitte jemand anderen.

Schulleiterin: Ist mir egal, Sie machen das jetzt.

Ich: Nö, geben Sie mir das bitte als schriftliche Anweisung damit ich dagegen vorgehen kann.

Gerade Fragen der Verhältnismäßigkeit und Formulierungen wie "in der Regel", "soll besonders berücksichtigt werden" oder "sofern dienstliche Gründe dies erfordern" beinhalten einigen Konfliktstoff, wie man auch immer mal wieder an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sieht.

Das mögen Grenzfälle sein, aber die sind als intellektuelle Übung ja auch ganz interessant.